



SATZUNGEN

Lehrhaus für Psychologie und Spiritualität e. V.

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen *Lehrhaus für Psychologie und Spiritualität e. V.*,
Markeninhaberin Frau Ruth Seubert.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 97828 Marktheidenfeld, Friedenstraße 14.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gemünden eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des *Instituts Simone Weil*,
Markeninhaberin Frau Ruth Seubert. Es unterstützt ganzheitliche
Persönlichkeitsbildung, die Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit und
Sinnorientierung im privaten und öffentlichen Leben auf der Grundlage des
biblischen Menschenbildes angesichts der Herausforderungen von Kultur und Glaube
in der multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft.
- (2) Der in §2 Abs. 1 genannte Zweck wird verwirklicht durch
 - a) Ausbildung und Weiterbildung in
Humanistischer Psychologie und ihrer Methoden, insbesondere in der
„tiefenpsychologisch fundierten Themenzentrierten Interaktion“ (tFTZI ®©),
Markeninhaberin, Frau Ruth Seubert
 - b) Therapeutische, pädagogische und geistliche Beratung
 - c) Organisationsentwicklung, Supervision und Coaching für
Einzelpersonen, Gruppen und Institute
 - d) Bildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen,
 - e) Wissenschaftliche Forschung
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.



- (3) Zur inhaltlichen und personellen Konzipierung und Durchführung der unter §2 Abs. 2 genannten Aufgaben unterhält der Verein *Lehrhaus für Psychologie und Spiritualität e. V.* das *Institut Simone Weil* ©®
- (4.) Zur Qualitätssicherung in der Anwendung der tFTZI ermöglicht der Verein *Lehrhaus für Psychologie und Spiritualität e. V.* den Zusammenschluß der am ISW ausgebildeten tf TZI Pädagogen/innen und der tf TZI-Therapeuten/innen als „tf TZI-Fachgruppe“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder kirchlich-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz erfolgter Auslagen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
a) Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Dabei kann die Erbringung von Dienstleistungen der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes anstelle eines Geldbetrages wie ein Mitgliedsbeitrag bewertet werden.

b) Unkostenbeiträge, Gebühren,

c) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,

d) Zuschüsse und sonstige Fördermittel.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind
 - Mitglieder der tFTZI-Fachgruppe,
 - Natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, sonstige

„Lehrhaus für Psychologie
und Spiritualität e.V.“

SteuerNr. 231-109-70021

gemeinnützig
anerkannt

Telefax +49-9391-1340

1. Vorsitzende

Dr. Bettina-Sophia
Karwath

Friedensstraße 14

97828 Marktheidenfeld

e-mail: bs.karwath@lehrhaus.de

Sparkasse Mainfranken

BLZ 790 500 00

Konto 431 484 28

Internet <http://www.lehrhaus.de>



rechtsfähige Gesellschaften aus dem Kompetenzbereich Psychologie und Spiritualität.

Die Mitglieder erwerben durch ihre Aufnahme Wahl- und Stimmrecht. Sie unterstützen durch aktive Mitarbeit und durch ihre Mitgliedsbeiträge die Ziele des Vereins.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Satzung anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Entscheidung des Vorstandes auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie wird wirksam mit sechs Monaten Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres. Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch Ausschluß wegen eines der Satzung, dem Zweck und den Aufgaben des Vereins schädlichen Verhaltens. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 7),
2. die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus drei gewählten Personen dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden und aus der mit der Leitung des ISW beauftragten Person.
- (2) Die Vorstandschaft wählt aus ihrem Kreis eine(n) Schriftführer(in) und eine(n) Kassier(erin).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.



§ 8 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung des Vereins

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Er hat die Organbeschlüsse durchzuführen und insbesondere den Jahresbericht und die

Jahresrechnung für die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten und den Haushaltsplan für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu erstellen.

- (2) Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Zwecks laut Satzung (§ 2).
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden diese(n) der/die 2. Vorsitzende vertritt. Sind der/die 1. und 2. Vorsitzende verhindert, so werden diese durch den/die 3. Vorsitzende(n) vertreten.)

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder seiner/ihrer Vertretung. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist schriftlich unter Angabe von Gründen einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Zur Beratung für einzelne Aufgaben und Projekte gemäß §2 Abs.2, kann der Vorstand weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung für den Vorstand beauftragen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den/die 1. Vorsitzende(n) schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Anträge von Mitgliedern, welche der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.



- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn wenigstens 2/3 der Vollmitglieder unter Angabe der Gründe eine solche bei dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragen. Die Fristen unter §10 Abs. 1 und 2 sind zu berücksichtigen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (§§ 7 und 8)
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen (§12 Abs. 5)
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - e) die Beratung des vom Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplanes
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über eine Vereinsauflösung
 - g) Beschlußfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (§ 4a).
- (5) Über die Punkte §10 Abs.4 a), b) ist geheim abzustimmen. Alle anderen Abstimmungen sind offen, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht die geheime Abstimmung beschließt.
- (6) Für Abstimmungen gilt die Stimmenmehrheit der anwesenden Vollmitglieder, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Protokollierenden zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß nach § 10 einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 50% der Vollmitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muß der/die Vorsitzende die Beschlußfassung auf eine weitere Mitgliederversammlung vertagen. Diese ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vollmitglieder.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.



- (4) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte Prüfer/innen zu überprüfen. Die Prüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Prüfbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Vollmitglieder erforderlich und ausreichend.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Vermögensfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine kirchliche und gemeinnützig anerkannte Gesellschaft, Gemeinschaft oder Stiftung. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung ähnlicher gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20. November 2005. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Marktheidenfeld, den 20. November 2005

Der Verein „Lehrhaus für Psychologie und Spiritualität e. V.“ ist vom Finanzamt Lohr als gemeinnützig tätig anerkannt unter der Str.Nr. 231-109-70021.

„Lehrhaus für Psychologie
und Spiritualität e.V.“

1. Vorsitzende

Dr. Bettina-Sophia
Karwath

Sparkasse Mainfranken

SteuerNr. 231-109-70021

Friedensstraße 14

BLZ 790 500 00

gemeinnützig
anerkannt

97828 Marktheidenfeld

Konto 431 484 28

Telefax +49-9391-1340

e-mail: bs.karwath@lehrhaus.de

Internet <http://www.lehrhaus.de>